



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 17

Gremium	Stadtrat	Amt	Hauptamt / Ordnungsabteilung
Datum	23.05.24	Verfasser	Hr. Wehnert

<u>Beratungsfolge</u>			
Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
--			

<u>Gegenstand</u>	Beschluss eines Lärmaktionsplans ohne Maßnahmen nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Die Verpflichtung zur Lärmkartierung und daraus resultierender kommunaler Lärmaktionsplanung resultiert aus den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Verankert ist diese in §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz.

Bei einer rechtlichen Betroffenheit sind alle 5 Jahre Lärmkarten zu erstellen, welche die (Verkehrs-) Lärmbelastungen und dadurch betroffene Bewohner ausweisen. Die Lärmkarten dienen als Hilfsmittel, um sich einen Überblick über die Geräuschsituation zu verschaffen und bilden die Grundlage für eine sich daran anschließende Lärmaktionsplanung. In Lärmaktionsplänen sind durch die Gemeinden unter Beteiligung der Öffentlichkeit mögliche Maßnahmen zur Verminderung der Geräuschbelastung zusammenzustellen.

Eine rechtliche Betroffenheit und damit Verpflichtung zur Erstellung von Lärmkarten liegt vor bei:

- Ballungsräumen mit über 100.000 Einwohnern
- Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen KfZ im Jahr
- Haupteisenbahnstrecken
- Großflughäfen.

Aufgrund der Komplexität der Lärmkartierung übernahm das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) im Jahr 2022 landesweit vollumfänglich diese Aufgabe für alle Kommunen unter 80.000 Einwohnern.

Hierbei wurde festgestellt, dass für den Bereich Radeburg eine rechtliche Betroffenheit durch den Umgebungslärm der Bundesautobahn A4 / A13 (Hauptverkehrsstraße mit über 3 Millionen KfZ im Jahr) besteht. Auf Grund dessen wurde dieser Bereich lärmkartiert.

In der Lärmkartierung wurden die Höhe der jeweiligen Geräuschbelastungen und die Zahl der betroffenen Menschen in jeweils ausgewählten Lärmpegelklassen ermittelt (umfangreiche Informationen und interaktive Karte einsehbar über <https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html> oder über Verlinkungen auf der Website der Stadt Radeburg).

Eine Gesundheitsgefährdung durch Umgebungslärm besteht dann, wenn folgende Werte überschritten werden:

LDEN 65 dB (A) – 24h Mittelwert

LNIGHT 55 dB (A) – Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr)

Die Lärmkartierung ergab, dass der gesundheitsrelevante Lärmschwellenwert durch den Umgebungslärm der BAB 4 / A 13 im Gemeindegebiet Radeburg im LDEN_Index > 65 dB(A) bei 13 Bewohnern sowie im Nachtwert LNIGHT-Index > 55 dB(A) bei 46 Bewohnen überschritten wird.

Jede Gemeinde, die von einer Lärmkartierung betroffen ist, ist im Anschluss zur Erstellung einer darauf aufbauenden Lärmaktionsplanung zur Verminderung der Geräuschbelastung verpflichtet. Eine Lärmaktionsplan kann mit oder ohne konkreten Maßnahmenplan beschlossen werden.

Bis zum 18.07.24 müssen betroffene Kommunen dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Bericht über beschlossene Lärmaktionspläne erstatten.

Rechtsverbindlichkeit eines Lärmaktionsplans (Quelle: LfULG)

Der Lärmaktionsplan bildet keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Umsetzung der darin festgeschriebenen Lärminderungsmaßnahmen. Weder kann ein Bürger auf die Umsetzung einer im Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahme klagen, noch kann die Durchsetzung einer Maßnahme mit deren Benennung im Lärmaktionsplan begründet werden.

Hinsichtlich der Durchsetzung von Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, verweist § 47d Abs. 6 BImSchG auf § 47 Abs. 6 BImSchG. Danach sind die im Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahmen durch die fachlich zuständigen Behörden (Maßnahmenträger) nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Maßgeblich ist zwar das jeweilige Fachrecht des zuständigen Maßnahmenträgers, der Lärmaktionsplan entfaltet allerdings eine interne Bindungswirkung für Behörden - und zwar nicht nur für die Gemeinde, sondern für alle Träger öffentlicher Verwaltung. Maßnahmen sind durch die zuständigen Planungsträger dann durchzusetzen, wenn ihre Aufnahme in den Lärmaktionsplan ermessensfehlerfrei erfolgt ist und ihrer Umsetzung keine fachgesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Planungsrechtliche Festlegungen im Lärmaktionsplan haben die zuständigen Planungsträger bei ihrer Abwägung mit einzubeziehen.

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bedarf es der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 9 der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Auf die Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung wurde im Radeburger Anzeiger (Januar 2024), auf der Website der Stadt Radeburg und im Sächsischen Beteiligungsportal hingewiesen. Weiterhin wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Verfahren gebeten.

Nach Berücksichtigung aller Hinweise und der Bewertung von Handlungsspielräumen der Gemeinde ist abzuwägen, ob ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmenplan oder ohne Maßnahmenplan beschlossen werden soll.

Die Stadt Radeburg erhielt von den Trägern öffentlicher Belange 3 Stellungnahmen (siehe Anlage 1) sowie 3 Stellungnahmen mit Hinweisen / Forderungen von Bürgern der Gemeinde (siehe Anlage 2).

Der Stadt Radeburg obliegt die Baulastträgerschaft nur für kommunale Straßen, nicht für Kreisstraßen, Staatsstraßen, Bundesstraßen und Bundesautobahnen. Maßnahmeträger bei Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnen ist die zuständige Autobahn GmbH des Bundes.

Über entsprechende Möglichkeiten zur Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes fanden zwischen der Stadt Radeburg und dem zuständigen Referat des LfULG sowie dem IVAS – Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme mehrfach Vorberatungen statt. Zudem gab es hierzu bereits im Jahr 2021 ein Fachgespräch zwischen dem LfULG und dem Sächsischem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Rahmen des Endausbaus der BAB 13 im Bereich Radeburg (2016).

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass seitens des zuständigen Baulastträgers Autobahn GmbH des Bundes derzeit keine über die geltende Planfeststellung hinausgehenden Lärmschutzmaßnahmen für die BAB 4 / 13 im Bereich Radeburg angedacht sind. Für die Einforderung von Maßnahmen durch Dritte bestehen keine fachgesetzlichen Grundlagen und Ansprüche.

In Abwägung aller vorgenannten Punkte ist festzuhalten, dass die Umsetzung von Maßnahmen eines Lärmaktionsplans zur Verringerung der Geräuschbelastung der BAB 4 / 13 keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen zu beschließen.

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
- Anlage 2, Einwendungen Bürger

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmen nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Wehnert
Leiter Ordnungsabteilung

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):